



Bern, im Dezember 2012

Erläuterungen zum Gesuch um Rückerstattung der zu viel bezahlten Kehrrechtgrundgebühren aus den Jahren 2007 bis 2010

Ausgangslage

Für die Rückerstattung der Gebührenreduktion für die Gebührenperioden vom 1. Mai 2007 bis 31. Dezember 2010 ist ein Gesuch erforderlich. Die vorliegenden Erläuterungen zeigen auf, mit welchen Varianten dies möglich ist.

Die Gebührenreduktion beträgt bei Liegenschaften mit dem Faktor 1.0 (insbesondere Wohnungen) 0.25 Franken pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche. Für eine Wohnung mit einer Bruttogeschossfläche von 100 m² beträgt der Rückerstattungsanspruch pro Jahr demnach 25 Franken (exkl. MWST), für eine Wohnung mit 40 m² können 10 Franken pro Jahr zurückerstattet werden.

Gesuchsformular

Für die Rückerstattung der zu viel bezahlten Kehrrechtgrundgebühren benötigen wir von Ihnen verschiedene Angaben und Informationen.

Ein Gesuch um Rückerstattung der zu viel bezahlten Kehrrechtgrundgebühren 2007 bis 2010 kann bis zum 30. Juni 2013 durch Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, welche eine Liegenschaft in der Stadt Bern besitzen, eingereicht werden. Mit Bevollmächtigung ist auch eine Liegenschaftsverwaltung zur Gesuchstellung berechtigt. Das offizielle Gesuchsformular können Sie unter www.bern.ch/gesuchsformular_kehrichtgrundgebuehr herunterladen. **Nicht möglich ist eine Gesuchstellung durch die Mieterschaft**; diese muss sich an den Grundeigentümer bzw. die Liegenschaftsverwaltung wenden. Der Hauseigentümerverband HEV Bern und Umgebung sowie der Mieterinnen- und Mieterverband (MV) Kanton Bern haben auf ihren Homepages ein entsprechendes Schreiben für die Mieterschaft vorbereitet: www.hev-bern.ch bzw. www.mieterverband.ch/1886.0.html.

Pro Liegenschaft ist ein separates Gesuch einzureichen. Falls zwischen 2007 und 2010 ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat, können auch mehrere Gesuche für die einzelnen Teilperioden eingereicht werden. Bei vermieteten Liegenschaften, welche einen Eigentümerwechsel erfahren haben, ist eine Gesuchstellung durch die aktuelle Eigentümerschaft möglich, sofern die ehemaligen Eigentümer/innen kein Gesuch stellen.

Zu ,1. Grundinformationen‘

In diesem Teil sind Informationen über die Eigentumsverhältnisse, Liegenschaft, Gebührenperiode und Nutzung anzugeben. Die Liegenschaft fällt in eine der drei Nutzungsarten:

Liegenschaft nicht vermietet:

Wenn die Liegenschaft in der betreffenden Gebührenperiode nicht vermietet war, ist unter **Angaben zur Nutzung** das Kästchen ‚vollständig selbst genutzt (nicht vermietet)‘ anzukreuzen. Ziffer 2 des Gesuchsformulars kann dann übersprungen werden.

Liegenschaft teilweise oder vollständig vermietet:

Wenn die Liegenschaft in der betreffenden Gebührenperiode teilweise oder vollständig vermietet war, ist unter **Angaben zur Nutzung** das Kästchen ‚vollständig oder teilweise vermietet‘ anzukreuzen. Für eine vermietete Liegenschaft muss unter Ziffer 2 des Gesuchsformulars eine Rückerstattungsvariante gewählt werden.

Liegenschaft in anderer Weise fremd genutzt:

Wenn die Liegenschaft in der betreffenden Gebührenperiode z.B. mit einem Wohnrecht oder einer Nutzniessung belastet war, oder in anderer Weise fremd genutzt wurde, ist das Kästchen andere fremde Nutzung anzukreuzen. Wie für vermietete Liegenschaften muss Ziffer 2 ausgefüllt werden.

Zu ‚2. Wahl der Rückerstattungsvariante‘

Dieser Teil muss nur ausgefüllt werden, wenn die Liegenschaft teilweise oder vollständig vermietet oder anderweitig fremd genutzt wurde. Sie können entweder eine ‚Rückerstattung mit Rückzahlungsplan (effektive Rückerstattung bis zu 100%)‘ oder eine ‚Rückerstattung mit Pauschallösung (70%)‘ wählen. Das entsprechende Kästchen unter Ziffer 2 ist anzukreuzen.

Rückerstattung mit Rückzahlungsplan (effektive Rückerstattung bis zu 100%)

Diese Variante eignet sich primär für kleinere Liegenschaften ohne oder mit einer geringen Mieterfluktuation oder Änderung der Fremdnutzung (Nutzniessung / Wohnrecht). Es besteht die politische Vorgabe, dass die Rückerstattung den Berechtigten zu Gute kommen muss. Da die Rückerstattung aus Steuermitteln finanziert wird, ist es wichtig, dass der Nachweis einer korrekten Rückzahlung erbracht wird. Die Stadt behält sich deshalb vor, die korrekte Rückerstattung an Berechtigte, wie beispielsweise Mieterinnen und Mieter mit Stichproben zu prüfen.

Zur Nachvollziehbarkeit der Weiterleitung der Rückerstattung an die Berechtigten muss die Grundeigentümerin / der Grundeigentümer einen **Rückzahlungsplan** einreichen. Dieser kann bereits zusammen mit dem Gesuch eingereicht oder **spätestens bis 31. Dezember 2013** nachgereicht werden. Falls der Rückzahlungsplan nicht oder zu spät eingereicht wird, verfällt das Gesuch und es erfolgt keine Auszahlung. In begründeten Fällen kann allerdings eine Fristverlängerung verlangt werden. Die Stadt Bern stellt für den Rückzahlungsplan eine Excel-Hilfstabelle und ein Papierformular zur Verfügung. Möglich ist auch ein individueller Rückzahlungsplan, welcher ebenfalls bereits eine Rückzahlungsquote ausweist. Auf jeden Fall muss der Rückzahlungsplan aber die Minimalangaben enthalten; die detaillierten Anforderungen können der Wegleitung zum Rückzahlungsplan unter www.bern.ch/gesuchsformular_kehrrechtgrundgebuehr entnommen werden.

Es wird nur der Betrag rückerstattet, welcher den Berechtigten effektiv zurückbezahlt werden kann. Diese Summe entspricht der ausgewiesenen Rückzahlungsquote im Rückzahlungsplan.

Rückerstattung mit Pauschallösung (70%)

Diese Variante eignet sich primär für grössere Liegenschaften mit einer eher höheren Mieterfluktuation. Damit sich der Aufwand für die Abwicklung der Rückerstattung in Grenzen hält, wird bei dieser Variante auf einen Einzelnachweis der Rückerstattung (Rückzahlungsplan) verzichtet und es erfolgt eine pauschale Rückerstattung von 70% der Rückerstattungssumme an die Eigentümerschaft. Auch hier besteht aber die Vorgabe, dass die Rückerstattungen im Rahmen des Möglichen den effektiv Berechtigten zufließen muss. Die Eigentümerschaft ist deshalb verpflichtet, der noch im Hause wohnenden Mieterschaft eine entsprechende Gutschrift zu leisten (z.B. über die nächste Nebenkostenabrechnung) und Einzelansprüche früherer Mieterinnen und Mieter zu decken.

Selbstverständlich müssen nur Rückerstattungen an Mieterinnen und Mieter geleistet werden, welche die Nebenkostenabrechnung bezahlt haben. Die Stadt behält sich vor, Stichproben vorzunehmen und zu prüfen, ob die Weiterleitung an die Berechtigten erfolgt ist.

Zu ,3. Rechnungsangaben‘

Für die beantragte Gebührenperiode sind Angaben zu den von Ihnen bezahlten Rechnung(en) zu machen. Sie erleichtern uns die Arbeit und beschleunigen die Bearbeitung der Gesuche, wenn Sie die betroffenen Rechnungskopien dem Gesuch beilegen. Sie können die Angaben aber auch in der vorgesehenen Listenaufstellung angeben.

Zu ,4: Mehrwertsteuerangaben‘

Für die korrekte Abrechnung der Mehrwertsteuer (MWST) benötigen wir von MWST-pflichtigen Betrieben die Angaben über die MWST-Nr. sowie über den Vorsteuerabzug.

Zu ,5. Auszahlungsangaben‘

Damit die Kehrrechtgrundgebühren zurückbezahlt werden können, benötigen wir von Ihnen eine aktuelle Zahlungsverbindung. Pro Gesuch kann nur eine Auszahlung erfolgen.

Anleitung zur Unterstützung beim Ausfüllen des Gesuchsformulars:

Die Informationen zu den schwarz hinterlegten Nr. im Formular finden sie wie folgt auf Ihrer Gebührenrechnung.

Entsorgung + Recycling
Murtenstrasse 100
3001 Bern



Stadt Bern
Direktion für Tiefbau
Verkehr und Stadtgrün

Telefon 031 321 79 79
Fax 031 321 79 78
E-Mail entsorgung@bern.ch
Website www.bern.ch/entsorgung

Muster Hans
Postfach
3000 Bern 7

Rechnungsdatum Sachbearb. Kunden-Nr. Auftrags-Nr. MwSt-Nr.
27.05.2010 → 5 VORSYSTEM G000609 → 3 801269424 316 054

Rechnung 803312418 → 4

Kehrichtgrundgebühr für die Periode 01.01.2010 - 31.12.2010 → 6

3-1234-000 → 1 Musterstrasse → 2

Pos.	Bezeichnung	Menge	Preis pro	Wert CHF	MwSt
10	Grundgebühr Wohnungen Jahresgebühr 573.00 m ² à Fr. 1.45 = 830.85 Anteil für 12 Monate 830.85 : 12 x 12 = 830.85	1.00	830.85 LE	830.85	7.6%
Total exkl. MwSt				830.85	
Mehrwertsteuer 7.6% von 830.85				63.15	
Totalbetrag				894.00 → 7	

Zahlungsbedingungen: zahlbar innert 30 Tagen

Haben Sie Fragen zum Ausfüllen des Gesuchsformulars? Wir helfen Ihnen unter der **Hotline 031 321 79 99** gerne weiter.

Entsorgung + Recycling Stadt Bern
Murtenstrasse 100 | Postfach 5033 | Tel 031 321 79 99 | Fax 031 321 79 78
E-Mail: entsorgung@bern.ch | Internet: www.bern.ch/entsorgung